

## ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 7

### **Betr.: Einstufung von Glasabfällen, die von Kathodenstrahlröhren stammen, in den Einträgen B2020 oder A2010**

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 7./8. Mai 2009 durchgeführten Versammlung vereinbart. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 15. Juni 2009 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden.

2. Der Eintrag A2010 in Teil I von Anhang IV und in Teil 1 von Anhang V, Liste A, lautet  
“Glasabfälle aus Kathodenstrahlröhren oder sonstigen beschichteten Gläsern”.

3. Der Eintrag B2020 in Teil I von Anhang III und in Teil 1 von Anhang V, Liste B, lautet

“Glasabfälle in nichtdispenser Form:

- Bruchglas und andere Abfälle und Scherben, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderen beschichteten Gläsern”

4. *Es ist nicht klar, in welchen Fällen Glasscherben, die bei der Behandlung von Kathodenstrahlröhren erzeugt wurden, in den Eintrag B2020 eingestuft werden sollten und in welchen Fällen in den Eintrag A2010.* Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten diese Abfälle auf die gleiche Weise einstufen.

5. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde folgendes vereinbart für den Fall, dass ein Material Abfall ist:

- a) Grundsätzlich kann ordnungsgemäß abgetrenntes Schirmglas<sup>1</sup>, welches von den Beschichtungen, der Fritte und anderen Verunreinigungen befreit ist, in den Eintrag B2020 eingestuft werden, vorausgesetzt, dass die verbleibenden Schwermetalle im Glas eingeschlossen sind, kein Dispersionsrisiko besteht und alle Schwermetalle oder das Glas selbst verwertet werden können;
- b) Unbehandeltes<sup>2</sup> Konusglas (und gemischte Glasscherben aus Kathodenstrahlröhren) mit Beschichtung oder kontaminiert mit der bleihaltigen Fritte oder Leuchtstoffen sollte in den Eintrag A2010 eingestuft werden;
- c) Von der Kathodenstrahlröhre abgetrenntes Schirmglas, bei dem entweder die Leuchtstoffe nicht entfernt wurden oder das durch Beschichtungen oder die bleihaltigen Fritte verunreinigt ist, sollte normalerweise in den Eintrag A2010 eingestuft werden.

---

<sup>1</sup> Diese Anlaufstellen-Leitlinien enthalten keine Übereinkunft der Anlaufstellen hinsichtlich der angemessenen Einstufung von entsprechend behandeltem Konusglas.

<sup>2</sup> In Bezug auf behandeltes Konusglas siehe vorherige Fußnote.